

## 4. Änderungsbeschluss

### zum Beschluss des Präsidiums des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen über die Geschäftsverteilung für das Jahr 2026

Wegen der Abordnung von Richter am VG Dr. Danne wird der 3. Änderungsbeschluss über die Geschäftsverteilung für das Jahr 2026 vom 16.3.2026 mit Wirkung zum 1.6.2026 abgeändert. Es werden zudem Änderungen aufgrund des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) in die Geschäftsverteilung aufgenommen.

#### A) Besetzung der Kammern des Verwaltungsgerichts

##### I. Besetzung der Kammern mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern

###### 1. Kammer

Ordentliche Mitglieder:	Vizepräsidentin des VG Dr. Benjes Richter am VG Müller Richterin Dr. Schmidt (0,8 AKA)
Vorsitzende:	Richterin Dr. Benjes Vertreter im Vorsitz: Richter Müller
Vertretung:	für Richterin Dr. Benjes: Richter Grieff und Richterin Dr. Weidemann
	für Richter Müller: Richter Oetting und Richter Dr. Kommer
	für Richterin Dr. Schmidt: Richterin Bode und Richterin Cassens

###### 2. Kammer

Ordentliche Mitglieder:	Vors. Richter am VG Till Richter am VG Grieff Richter am SG Stepputat
Vorsitzender:	Richter Till Vertreter im Vorsitz: Richter Grieff bei Verhinderung: Richter Stepputat
Vertretung:	für Richter Till: Richter Stahnke und Richterin Hoffer
	für Richter Grieff: Richter Dr. Kiesow und Richterin Korrell

für Richter Stepputat: Richterin Cassens und  
Richterin Dr. Weißenfeld

### **3. Kammer**

Ordentliche Mitglieder: Vors. Richter am VG Dr. Kiesow  
Richterin am VG Dr. Weidemann (0,75 AKA)  
Richterin Bode

Vorsitzender: Richter Dr. Kiesow  
Vertreterin im Vorsitz: Richterin Dr. Weidemann

Vertretung: für Richter Dr. Kiesow: Richterin Dr. Benjes und  
Richter Stahnke

für Richter Dr. Weidemann: Richterin Buns und  
Richterin Lammert

für Richter Dr. Bode: Richterin Dr. Schmidt und  
Richterin Dr. Weißenfeld

### **4. Kammer**

Ordentliche Mitglieder: Vors. Richter am VG Stahnke  
Richter am VG Oetting  
Richter Dr. Weißenfeld (0,75 AKA)

Vorsitzender: Richter Stahnke  
Vertreter im Vorsitz: Richter Oetting

Vertretung: für Richter Stahnke: Richter Till und  
Richter Dr. Benjes

für Richter Oetting: Richter Müller und  
Richter Dr. Kiesow

für Richter Dr. Weißenfeld: Richter Cassens und  
Richter Stepputat

### **5. Kammer**

Ordentliche Mitglieder: Präsidentin des VG Dr. Jörgensen  
Richter am VG Kayzers  
Richter Dr. Hoffer

Vorsitzende: Richter Dr. Jörgensen  
Vertreter im Vorsitz: Richter Kayzers  
bei Verhinderung: Richter Dr. Hoffer

Vertretung:	für Richterin Dr. Jörgensen:	Richterin Korrell und Richter Oetting
	für Richter Kaysers:	Richterin Lammert und Richter Müller
	für Richterin Hoffer:	Richterin Dr. Weißenfeld und Richterin Bode

### **6. Kammer**

Ordentliche Mitglieder:	Vors. Richterin am VG Korrell Richterin am VG Buns (0,8 AKA) Richterin am VG Hoffer (ohne Dezernat)	
Vorsitzende:	Richterin Korrell Vertreterin im Vorsitz: Richterin Buns bei Verhinderung: Richterin Hoffer	
Vertretung:	für Richterin Korrell:	Richter Dr. Kommer und Richter Till
	für Richterin Buns:	Richter Grieff und Richter Kaysers
	für Richterin Hoffer:	Richterin Dr. Weißenfeld und Richterin Dr. Schmidt

### **7. Kammer**

Ordentliche Mitglieder:	Vors. Richter am VG Dr. Kommer Richterin am VG Lammert (0,7 AKA) Richterin Cassens (0,7 AKA)	
Vorsitzender:	Richter Dr. Kommer Vertreterin im Vorsitz: Richterin Lammert	
Vertretung:	für Richter Dr. Kommer:	Richterin Dr. Weidemann und Richterin Buns
	für Richterin Lammert:	Richter Kaysers und Richter Grieff
	für Richterin Cassens:	Richter Stepputat und Richterin Bode

### **Fachkammer für Personalvertretungssachen**

Richterliches Mitglied in Verfahren nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz und nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz:

Vorsitzender: Vors. Richter am VG Dr. Kiesow

Vertreterin: Vizepräsidentin des VG Dr. Benjes

### **Fachkammer für Disziplinarsachen**

Richterliche Mitglieder: Vors. Richterin am VG Korrell  
Richterin am VG Buns (0,8 AKA)  
Richterin am VG Hoffer (ohne Dezernat)

Vorsitzende: Richterin Korrell  
Vertreterin im Vorsitz: Richterin Buns  
bei Verhinderung: Richterin Hoffer

Vertretung: für Richterin Korrell: Richter Dr. Kommer und  
Richter Till

für Richterin Buns: Richter Grieff und  
Richter Kaysers

für Richterin Hoffer: Richterin Dr. Weißenfeld und  
Richterin Dr. Schmidt

### **Kammer für Sozialgerichtssachen**

Vorsitzender: Vors. Richter am VG Dr. Kiesow

Vertreterin: Vizepräsidentin des VG  
Dr. Benjes

## **II. Allgemeine Vertretungsregelungen**

1. Würde sich aufgrund der vorstehenden Besetzung der Kammern in Vertretungsfällen eine Zusammensetzung des jeweiligen Spruchkörpers mit zwei Proberichterinnen/Proberichtern ergeben, wirkt nur eine Proberichterin/ein Proberichter mit (§ 29 Satz 1 DRiG). Die/der mitwirkende Proberichter/in wird wie folgt bestimmt:

Die Mitwirkung als ordentliches Kammermitglied geht einer Mitwirkung als Vertretung vor. Eine erste Vertretung geht einer zweiten Vertretung vor. Sind beide Proberichterinnen/Proberichter jeweils in der gleichrangigen Vertretung, ist die/der mitwirkende Proberichterin/Proberichter nach Maßgabe der Reihenfolge der nachfolgenden allgemeinen Vertreterliste heranzuziehen.

2. Lässt sich eine Kammer nach den vorstehend getroffenen Regelungen nicht ordnungsgemäß besetzen, treten an die Stelle der fehlenden Berufsrichterinnen und Berufsrichter unter Berücksichtigung des Dienstalters einschließlich des Statusamtes (§ 20 DRiG) in der angegebenen Reihenfolge:

Cassens  
Dr. Weißenfeld  
Bode  
Dr. Schmidt  
Hoffer  
Stepputat  
Müller  
Grieff  
Kaysers  
Oetting  
Lammert  
Buns  
Dr. Weidemann  
Dr. Kiesow  
Till  
Dr. Kommer  
Stahnke  
Korrell  
Dr. Benjes  
Dr. Jörgensen

Befindet sich bereits eine Proberichterin/ein Proberichter in der Kammer, tritt die/der erste vorstehend aufgeführte Lebenszeitrichterin/Lebenszeitrichter an die zu vertretende Stelle. Die Heranziehung in der Vertretung erfolgt jeweils in der vorstehend angegebenen Reihenfolge.

3. Die Vertretung im Vorsitz erfolgt im Fall der Verhinderung der/des bestellten Vertreterin/Vertreters durch das dienstälteste Mitglied des Spruchkörpers (§ 21f Abs. 2 GVG, vgl. Ziffer II.2.).

4. In folgenden Fällen gilt eine Richterin/ein Richter als verhindert:

- Leitung eines Einführungslehrganges für Referendarinnen/Referendare
- Leitung von Arbeitsgemeinschaften für Referendarinnen/Referendare
- Mitwirkung an mündlichen Prüfungen im ersten und zweiten Staatsexamen
- Aufsicht während Prüfungsklausuren
- Teilnahme an Fortbildungen und Schulungen
- Leitung von Fortbildungen und Schulungen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes
- Vorsitz einer Einigungsstelle nach dem BremPersVG

Dies gilt auch, wenn die Schulungen oder Fortbildungen in Diensträumen des Verwaltungsgerichts oder Oberverwaltungsgerichts Bremen stattfinden. Eine Verhinderung liegt zudem vor während der Zeit, in der sich die Richterin/der Richter auf die Durchführung des Einführungslehrganges, der Arbeitsgemeinschaft oder der mündlichen Prüfung vorbereitet. Die Vorbereitungszeit entspricht der Anzahl der Einsatztage; auf sie kann verzichtet werden.

5. Ist eine Richterin/ein Richter in mehreren Kammern Mitglied, ist für den Vorrang die Reihenfolge maßgebend, in der die Kammern aufgeführt sind. Die Mitwirkung in einer Fachkammer geht jedoch der Mitwirkung in einer allgemeinen Kammer vor.

6. Soweit Richterinnen und Richter auch Mitglied der Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Bremen, des Dienstgerichts für Richter beim Landgericht Bremen und des Dienstgerichtshofs für Richter beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen sind, geht diese Tätigkeit den Aufgaben bei den Kammern des Verwaltungsgerichts vor, soweit die Richterinnen und Richter bei den genannten Gerichten nicht lediglich in Stellvertretung eingesetzt sind. Die Tätigkeit in Berufsgerichten geht nur der Vertretertätigkeit in den Kammern des Verwaltungsgerichts vor. Das ordentliche Mitglied der Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Bremen wird jeweils in der Woche, in der Sitzungen der Kammer für Baulandsachen stattfinden, zu Vertretungen in den Kammern des Verwaltungsgerichts, in denen es kein ordentliches Mitglied ist - mit Ausnahme der Vertretung im Vorsitz -, nicht herangezogen.

### **III. Güterichterinnen und Güterichter**

Zu Güterichterinnen und Güterichtern im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestellt:

Richterin am VG Buns  
Präsidentin des VG Dr. Jörgensen  
Richter am VG Kaysers  
Vors. Richter am VG Dr. Kiesow  
Vors. Richter am VG Dr. Kommer  
Vors. Richterin am VG Korrell  
Vors. Richter am VG Stahnke  
Richterin am VG Dr. Weidemann

als Vertreterin wird bestellt:  
Vizepräsidentin des VG Dr. Benjes

Bei Verhinderung von Richterin Dr. Benjes erfolgt die Vertretung durch Richterin Korrell.

Die Güteverhandlungen werden in der Regel nach den Grundsätzen der Mediation durchgeführt.

Die zur Durchführung der Güteverhandlung verwiesenen Verfahren werden abwechselnd in der Reihenfolge ihrer Verweisung beginnend mit Richterin Frau Buns auf die bestellten Güterichterinnen und Güterichter verteilt (Umlaufverfahren).

Güterichterinnen und Güterichter, die Mitglied des entscheidungsbefugten Spruchkörpers sind, sind bei der Verteilung ausgeschlossen und werden bei der Zuteilung übersprungen. Ein Ausgleich bei der Verfahrensverteilung findet im Rahmen des weiteren Umlaufverfahrens statt. Das Gleiche gilt, wenn eine Güterichterin oder ein Güterichter durch Erholungsurlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an einer zeitnahen Durchführung der Mediation gehindert ist.

Bei der Verteilung der Verfahren können auch Wünsche und Interessen der Verfahrensbeteiligten berücksichtigt werden.

### **IV. Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern**

Die Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern bzw. Beisitzern regeln besondere Beschlüsse bzw. Verfügungen.

## B) Zuständigkeiten der Kammern

Die Verteilung aller anhängigen Verfahren sowie der neu eingehenden Verfahren erfolgt nach folgendem Plan:

### I. Allgemeine Verfahren

#### 1. Kammer

- |    |   |      |
|----|---|------|
| 1. | Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung   | 0900 |
|    | 1.1 Raumordnung, Landesplanung  | 0910 |
|    | 1.2 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht   | 0920 |
|    | 1.3 Siedlungsrecht  | 0930 |
|    | 1.4 Denkmalschutz   | 0940 |
|    | 1.5 Kataster- und Vermessungsrecht  | 0950 |
|    | 1.6 Enteignungsrecht  | 0960 |
|    | 1.7 Verfahren betreffend das Recht der Außenwerbung   | 0990 |
| 2. | Schulrecht einschließlich Schulgebühren   | 0210 |
|    | 2.1 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht   | 0211 |
|    | 2.2 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel  | 0212 |
| 3. | Verfahren nach dem BremBQFG und zur Anerkennung ausländischer Prüfungen, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.                              | 0221 |
| 4. | Erwachsenenbildungsrecht  | 0270 |
| 5. | Berufsbildungsrecht und Recht des Prüfungswesens in Berufen der Handwerksordnung und gemäß § 4 BBiG anerkannten staatlichen Ausbildungsberufen. | 0420 |
| 6. | Kommunal- und Staatsorganisationsrecht  | 0100 |
|    | 6.1 Parlamentsrecht   | 0110 |
|    | 6.2 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht  | 0120 |
|    | 6.3 Parteienrecht   | 0130 |
|    | 6.4 Kommunalrecht, soweit es sich um einen Streit zwischen (Teilen von) kommunalen Organen handelt.   | 0140 |
| 7. | Recht der Frauenbeauftragten nach dem Landesgleichstellungsgesetz   | 1700 |
| 8. | Rundfunk- und Fernsehrecht, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist, einschließlich Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung                     | 0250 |

...

## **2. Kammer**

1.	Abgabenrecht	1100
	1.1 Gebührenrecht	1120
	1.2 Beitragsrecht	1130
2.	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht aus den Bereichen	0500
	2.1 Polizeirecht	0510
	2.2 Waffenrecht	0511
	2.3 Ordnungsrecht	0520
	2.4 Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen	0521
	2.5 Obdachlosenrecht	0522
	2.6 Vereinsrecht	0523
	2.7 Katastrophenschutzrecht	0525
	2.8 Namensrecht	0531
3.	Aufenthalts- und Durchquerungsverbote, unabhängig davon ob sie auf polizeirechtliche, ausländerrechtliche oder asylrechtliche Rechtsgrundlagen gestützt werden	0500 0600 0700
4.	Bestattungs- und Friedhofsrecht	0146
5.	Recht der Richtervertretung	1390
6.	Ausländerrecht, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist	0600

## **3. Kammer**

1.	Sozialrecht, soweit nicht die 4. oder 7. Kammer zuständig ist, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Verfahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEG)	1500
	a) Wohngeldrecht	1510
	b) Schwerbehindertenrecht	1521
	c) Kinder- und Jugendhilferecht	1523
	d) Unterhaltsvorschussrecht	1525
	e) Heizkostenzuschussrecht	1526

f) Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	1527
g) Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	1528
h) Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	1530
i) Jugendschutzrecht	1540
j) Kindergartenrecht, Heimrecht	1550
k) Kriegsfolgenrecht in den Bereichen	1560
Lastenausgleichsrecht	1561
Häftlingshilferecht	1562
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	1563
Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	1564
2. Sonstige Verfahren	1700

#### **4. Kammer**

1. Ausländerrecht im Hinblick auf Personen mit Herkunft aus den Ländern der Europäischen Union sowie den Herkunftsländern Großbritannien, Türkei, Serbien, Kosovo, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Republik Nordmazedonien, Albanien, Libanon und Syrien. Bei in Deutschland geborenen Personen gilt als Herkunftsland bei ausländerrechtlichen Streitigkeiten das Land ihrer Staatsangehörigkeit. Ist diese ungeklärt oder liegt Staatenlosigkeit vor, gilt als Herkunftsland das Herkunftsland der Eltern der betroffenen Person. Für ausländerrechtliche Verfahren nach § 15a AufenthG besteht die Zuständigkeit für Verfahren von Personen aus allen Herkunftsländern.	0600
2. Staatsangehörigkeitsrecht	0532
3. Melderecht	0533
4. Pass- und Ausweisrecht	0534
5. Datenschutzrecht, einschließlich des Schutzes der Sozialdaten nach SGB und der §§ 58 bis 70 und 76 bis 96 BremPolG.	0535
6. Presse-, rundfunk-, archiv- und medienrechtliches Informations-, Einsichts- und Auskunftsrecht	0240 0250
7. Zensus	0536

8.	Wohnrecht	0560
9.	Unterlassung und Widerruf von Äußerungen	1700
10.	Verfahren, in denen die Gewährung von Akteneinsicht und Informationszugang begehrt wird, insbesondere nach den Informationsfreiheitsgesetzen und dem Verbraucherinformationsgesetz sowie Verfahren nach dem Informationsweiterverwendungsrecht; sowie einschließlich der Verfahren nach den §§ 71 bis 75 BremPolG.	1730
11.	Verfahren nach dem Umweltinformationsgesetz	1070

## **5. Kammer**

1.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	0400
1.1	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	0410
1.2	Gewerberecht einschließlich Gaststätten- und Handwerksrecht	0420
1.3	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft	0430
1.4	Jagd-, Forst- und Fischereirecht	0440
1.5	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	0450
1.6	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht	0460
1.7	Recht der Beliehenen, u. a. Schornsteinfegerrecht	0470
1.8	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht	0480
1.9	Sonstiges Wirtschaftsrecht	0490
1.10	Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze	0491
2.	Polizei- und Ordnungsrecht in den Bereichen	0500
2.1	Versammlungsrecht	0512
2.2	Tierschutzrecht einschließlich Hundehaltung	0526
2.3	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel	0540
2.4	Verkehrsrecht	0550
2.5	Lotterierecht	0570
3.	Umweltrecht	1000
3.1	Berg- und Abgrabungsrecht	1010
3.2	Umweltschutz einschließlich Immissionsschutz und Abfallbeseitigung	1020
3.3	Wasserrecht einschließlich Deich- und Wasserverbandsrecht	1030
3.4	Straßen- und Wegerecht	1040

3.5 Energierecht	1080
------------------	------

## **6. Kammer**

1. Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich der Abgeordneten), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist	1300
1.1 Recht der Bundesbeamten	1310
1.2 Soldatenrecht	1320
1.3 Recht der Landesbeamten	1330
1.4 Recht der Richter	1340
1.5 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	1350
1.6 Dienstrecht des Zivilschutzes	1360
2. Dienstrecht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	0260

## **7. Kammer**

1. Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	1524
2. Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich der Abgeordneten), soweit es sich handelt um	
2.1. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen und Trennungsentschädigungen;	1315
	1325
	1335
	1345
2.2. Versorgungs- und Unfallfürsorgerecht einschließlich Schadensersatzforderungen, die wegen Verletzung der Fürsorgepflicht geltend gemacht werden, sowie Verfahren nach dem Bremischen Ruhelohngesetz;	1314
	1324
	1334
	1344
2.3. Verfahren betreffend die Amtsangemessenheit der Alimentation ab dem Besoldungsjahr 2022;	1334
	1344
2.4. Verfahren betreffend die Ausbildung, das Studium und die Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen.	1331
3. Hochschulrecht einschließlich hochschulrechtlicher Abgaben	0220
3.1 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie die Anerkennung ausländischer Prüfungen, soweit es Promotionen und Habilitationen betrifft	0221

3.2 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	0222
3.3 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen	0223
4. Numerus-clausus-Verfahren	0300
5. Allgemeines Subventionsrecht	0411

## II. Asylrechtliche Verfahren

Die Verteilung der Zuständigkeiten der Kammern des Verwaltungsgerichts ergibt sich in asylrechtlichen Verfahren aus den in den Ziffern 1 bis 6 enthaltenen Regelungen.

Dies gilt nicht für asylrechtlichen Streitigkeiten betreffend Asylanträge, in denen eine Ablehnung als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AsylG in der bis zum 11.06.2026 geltenden Fassung (im Folgenden: a.F.) erfolgt ist. In diesen Fällen richtet sich die Zuständigkeit der Kammern nach B) II. Ziffer 2 des Beschlusses des Präsidiums des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen über die Geschäftsverteilung für das Jahr 2026 in der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses vom 16.03.2026.

1. Enthält der angegriffene Bescheid eine Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung ist der dort genannte Zielstaat nach Maßgabe der unter Ziffer 6 genannten Zuordnung maßgeblich; bei mehreren Zielstaaten der zuerst genannte Staat
  2. Enthält der angegriffene Bescheid keine Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung und
    - a) handelt es sich um Verfahren, in denen ein Asylantrag gemäß § 29 Nr. 1. bis 5 AsylG in der ab dem 12.06.2026 geltenden Fassung (im Folgenden: n.F.) als unzulässig abgelehnt wurde, ist maßgeblich
      - aa) in Fällen einer Ablehnung nach Nr. 2 der Staat, der dem Ausländer zuletzt internationalen Schutz gewährt hat;
      - bb) in Fällen einer Ablehnung nach Nr. 3 bis 5 der Staat, der im angegriffenen Bescheid als sicherer Drittstaat benannt wird;
    - b) handelt es sich um Verfahren, in denen eine Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 oder Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 ergangen ist, ist der Staat maßgeblich, in den überstellt werden soll;
    - c) handelt es sich um eine Entscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG a.F. oder § 29 Nr. 6 AsylG n.F. richtet sich die Kammer-Zuständigkeit nach den Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans für den bestandskräftigen Asyl-Ausgangsbescheid.
    - d) In allen übrigen Fällen richtet sich die Verteilung nach der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angenommenen Staatsangehörigkeit; bei mehreren Staatsangehörigkeiten nach der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vergebenen Länderkennziffer.
  3. Ist nach den in Nr. 1 und 2 genannten Maßstäben eine Zuordnung des Verfahrens zu einer Kammer nicht möglich, ist auf das Vorbringen der Schutzsuchenden zu ihrer bzw. seiner Staatsangehörigkeit abzustellen. Bei mehreren Staatsangehörigkeiten oder ungeklärter Staatsangehörigkeit richtet sich die Zuständigkeit nach dem Staat, für den Verfolgung geltend gemacht wird; wird Verfolgung für mehrere Staaten geltend gemacht, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verfolgerland, in dem die bzw. der Asylsuchende nach dem eigenen Vorbringen zuletzt gelebt hat.
- Ändert sich im Lauf des gerichtlichen Verfahrens das Vorbringen hinsichtlich der die Zuständigkeit begründenden Umstände, verbleibt es bei der ursprünglich begründeten Zuständigkeit; mit Ausnahme der unter 4. geregelten Sachverhalte.
4. Wird während des Asylverfahrens der streitgegenständliche Verwaltungsakt, mit dem ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, durch eine Ablehnung als unbegründet oder offensichtlich unbegründet

ersetzt, so wird mit Eingang des ersetzenden Bescheides bei Gericht die gemäß Nr. 1 und 2 zuständige Kammer zuständig.

**5. Ist Gegenstand eines Verfahrens**

- eine länderübergreifende Verteilung oder Umverteilung oder eine Aufenthalts- bzw. Unterkunftsnahmeverpflichtung der Asylbewerber oder eine landesinterne Verteilung nach dem Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen oder
- eine Beschäftigungserlaubnis für Asylbewerber nach § 61 AsylG

so ist die 4. Kammer zuständig.

**6. Die Zuständigkeitsbegründenden Staaten sind den Kammern wie folgt zugeordnet:**

**1. Kammer**

1. Iran
2. Libanon
3. Amerikanische Herkunftsländer
4. Ägypten
5. Estland, Lettland, Litauen, Rumänien und Tschechien, wenn im angegriffenen Bescheid der Asylantrag nach § 29 Nr. 2 bis 5 AsylG n.F. als unzulässig abgelehnt wurde oder es sich um eine Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 oder Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 handelt.
6. Sonstige Staaten, wenn im angegriffenen Bescheid der Asylantrag nach § 29 Nr. 2 bis 5 AsylG n.F. als unzulässig abgelehnt wurde oder es sich um eine Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 oder Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 handelt und das Verfahren keiner anderen Kammer zugewiesen ist.

**2. Kammer**

1. Türkei im Hinblick auf Antragsteller/Kläger, deren Nachnamen mit den Buchstaben G bis Z beginnen; bei Verfahren mit mehreren Antragstellern/Klägern, deren Nachnamen unterschiedlich sind, ist der Nachname des ältesten Antragstellers/Klägers maßgebend; machen Familienangehörige (Verwandte auf- oder absteigender Linie, Geschwister und Verheiratete nach staatlicher oder religiöser Eheschließung) mehrere Verfahren gleichzeitig oder zeitlich nacheinander anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach der zuerst ins Prozessregister eingetragenen und bei Eingang späterer Verfahren noch nicht für die Kammer erledigten Sache eines Familienangehörigen.
2. Asiatische Herkunftsländer, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind.

**3. Kammer**

1. Afghanistan
2. Syrien
3. Polen
4. Schweden
5. Ungarn, wenn im angegriffenen Bescheid der Asylantrag nach § 29 Nr. 2 bis 5 AsylG n.F. als unzulässig abgelehnt wurde oder es sich um eine Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 oder Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 handelt.

#### **4. Kammer**

1. Nigeria
2. Türkei im Hinblick auf Antragsteller/Kläger, deren Nachnamen mit den Buchstaben A bis F beginnen; bei Verfahren mit mehreren Antragstellern/Klägern, deren Nachnamen unterschiedlich sind, ist der Nachname des ältesten Antragstellers/Klägers maßgebend; machen Familienangehörige (Verwandte auf- oder absteigender Linie, Geschwister und Verheiratete nach staatlicher oder religiöser Eheschließung) mehrere Verfahren gleichzeitig oder zeitlich nacheinander anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach der zuerst ins Prozessregister eingetragenen und bei Eingang späterer Verfahren noch nicht für die Kammer erledigten Sache eines Familienangehörigen.

#### **5. Kammer**

1. Irak
2. Griechenland

#### **6. Kammer**

1. China einschließlich Taiwan, Pakistan
2. Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan
3. Russische Föderation
4. Bulgarien, Moldau, Slowakei, Ukraine, Weißrussland, Serbien
5. Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Tschechien und Ungarn, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist
6. Italien, Norwegen
7. Staaten, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind.

#### **7. Kammer**

1. Afrikanische Herkunftsländer, soweit nicht die 1. oder 4. Kammer zuständig ist.
2. Israel einschließlich palästinensische Autonomiegebiete, Jordanien, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Kuwait, Jemen
3. Sri Lanka
4. Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Republik Nordmazedonien, Kosovo, Albanien, Slowenien
5. Dänemark, Niederlande, Schweiz
6. Bulgarien, wenn im angegriffenen Bescheid der Asylantrag nach § 29 Nr. 2 bis 5 AsylG n.F. als unzulässig abgelehnt wurde oder es sich um eine Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 oder Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 handelt

### III. Sozialgerichtliche Verfahren

Die Kammer für Sozialgerichtssachen ist zuständig für Verfahren, die aus dem Umstand resultieren, dass gemäß § 50a SGG i.V.m. Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit (v. 30.11.2004, BremGBI. S. 583) eine übergangsweise Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Bremen in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes bestand

### IV. Ergänzende Verteilungsgrundsätze

1. Sind Kosten des Vorverfahrens, Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen für Geldforderungen, Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, Durchsuchungsanordnungen oder Abgaben und Kosten für Amtshandlungen allein Gegenstand des Rechtsstreits, ist die Kammer zuständig, zu deren Geschäftsbereich die sachliche Zuständigkeit gehört. Abweichend hiervon ist in Fällen, in denen eine Durchsuchungsanordnung zur Vorbereitung einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angeordneten oder angedrohten Abschiebung erlassen werden soll, die 2. bzw. 4. Kammer entsprechend ihrer ausländerrrechtlichen Zuständigkeit zuständig.
2. Zu den den Kammern zugewiesenen Geschäftsbereichen gehören neben den Hauptsache- und Eilverfahren auch alle Nebenverfahren.
3. Machen mehrere Kläger oder Antragsteller ein Verfahren anhängig, ist der Name des Klägers oder Antragstellers maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe "A" ist oder dem "A" am nächsten steht.
4. Berührt ein Rechtsstreit (ohne Trennungsmöglichkeit) mehrere Sachgebiete und sind diese verschiedenen Kammern zugewiesen, ist die Kammer zuständig, in deren Sachgebiet der Schwerpunkt der rechtlichen Auseinandersetzung liegt. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen Behörden ihre Entscheidungen auf allgemeine Normen stützen.
5. Ändert sich auf Grund der Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans die sachliche Zuständigkeit von Kammern, werden die bisher bei einer anderen Kammer anhängigen Verfahren an die nunmehr zuständige Kammer abgegeben.  
Die bisher zuständige Kammer bleibt jedoch zuständig,
  - a) wenn sie im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Geschäftsverteilungsplan bereits eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid getroffen oder eine Beweisaufnahme beschlossen hat oder eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat
  - b) und zudem im Fall einer Anhörungsrüge gegen eine Entscheidung, die vor dem Zuständigkeitswechsel erfolgt ist.
6. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit einer Kammer.

Bremen, den 1.6.2026

gez. Dr. Jörgensen

gez. Dr. Benjes

gez. Grieff

gez. Dr. Kiesow

gez. Dr. Kommer

gez. Stahnke

gez. Till